

Beschluss-Vorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
am 27. April 2022

Betreff: Bestellung des Bürgermeisters Stefan Schmutz zum Eheschließungsstandesbeamten nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 PStG-DVO

Vorgänge:

Anlagen:

Verteiler:

Bearbeiter/-in: Herr Stein

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat bestellt Herrn Bürgermeister Stefan Schmutz zum Eheschließungsstandesbeamten nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 PStG-DVO.

Sachverhalt:

Nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes dürfen Beurkundungen und Beglaubigungen im Standesamt nur von hierzu bestellten Urkundspersonen (Standesbeamten) vorgenommen werden. Das am 01.01.2009 in Kraft getretene neue Personenstandsgesetz ermächtigt die Länder, die fachlichen Anforderungen und die Bestellung zu regeln. Das Land Baden-Württemberg hat mit der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStG-DVO) vom 10. Juni 2013 zwei „Kategorien“ von Standesbeamten eingeführt. „Voll“-Standesbeamte müssen vor der Bestellung an einem zweiwöchigen Lehrgang teilnehmen. Weiter müssen sie an den Fortbildungen im Landkreis regelmäßig teilnehmen und alle 5 Jahre einen mindestens einwöchigen Lehrgang belegen.

Eheschließungsstandesbeamte müssen die Bestellungs Voraussetzungen für Standesbeamte und Verhinderungsvertreter nicht erfüllen, sondern lediglich geeignete Bedienstete der Gemeinde sein. Die Teilnahme an Lehrgängen ist nicht erforderlich. Die Tätigkeit beschränkt sich auf die Vornahme von Eheschließungen und die Eintragung von Lebenspartnerschaften.

Um die Besetzung des Standesamts auch künftig in Urlaubs- und Krankheitsfällen zu gewährleisten, ist die Bestellung weiterer Standesbeamter ratsam. Zuständig für die Bestellung zum Standesbeamten und den Widerruf der Bestellung ist nach § 4 Abs. 3 PStG-DVO die Gemeinde.

Nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 PStG-DVO können Gemeinden ihren Bürgermeister zum Eheschließungsstandesbeamten bestellen. Dabei ist die Bestellung von Eheschließungsstandesbeamten nach § 4 Abs. 5 PStG-DVO sachlich auf die Vornahme von Eheschließungen und die dabei möglichen Beurkundungen von Namenserkklärungen der Ehepartner sowie die Erstaussstellung von Eheurkunden und die Ausstellung von Bescheinigungen, die mit der Eheschließung in Zusammenhang stehen, beschränkt.

Beim Standesamtswesen handelt es sich um eine Weisungsaufgabe. Gemäß der Hauptsatzung vom 25. November 2009 werden in § 10 Abs. 1 S. 4 die Zuständigkeiten des Bürgermeisters insoweit geregelt, als dieser Weisungsaufgaben in eigener Zuständigkeit erledigt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Grundsätzlich muss die Bestellung von „Eheschließungsstandesbeamten“ und „Vollstandesbeamten“ somit nicht durch den Gemeinderat erfolgen.

Aufgrund der Befangenheitsverhältnisse des Bürgermeisters, nach §§ 52 GemO in Verbindung mit 18 Abs. 1 S. 1 GemO, obliegt die Bestellung zum Eheschließungsstandesbeamten dem Beschluss des Gemeinderats.